



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/12/21 2001/02/0078

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.2001

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

ZustG §17 Abs2;

ZustG §20 Abs1;

ZustG §20;

### Rechtssatz

Ein Vermerk über die erfolgte Hinterlegung ist gemäß 20 Abs. 1 ZustG nicht vorgeschrieben, und ist eine Verständigung gemäß § 17 Abs. 2 ZustG im Fall einer Hinterlegung nach § 20 ZustG nicht erforderlich.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2001020078.X03

Im RIS seit

18.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$